

# INFORMATIONEN

Stand:  
Juni 2024

## Die Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer Erfurt

### I. Aufgaben der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in Wettbewerbsstreitfällen einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Sie soll es den Gewerbetreibenden ermöglichen, ohne Inanspruchnahme der Gerichte, Wettbewerbsstreitigkeiten in einem einfachen und kostensparenden Verfahren beizulegen.

### II. Zuständigkeit

Die Einigungsstelle ist sachlich für die Behandlung von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - UWG) zuständig (§ 15 Abs. 1 UWG). Dies gilt stets bei Wettbewerbsverstößen, die den Geschäftsverkehr mit dem Letztverbraucher betreffen. Bei anderen Wettbewerbsstreitigkeiten können die Einigungsstellen tätig werden, sofern der Gegner zustimmt (§ 15 Abs. 3 UWG).

Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben, wenn der Antragsgegner im Kammerbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat oder die in Streit befindliche Handlung dort begangen wurde (§ 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 UWG).

### III. Einrichtung und Besetzung der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle ist bei der Industrie- und Handelskammer errichtet und tagt in deren Geschäftsräumen. Die Einigungsstelle ist mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzendem und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzer besetzt.

Die Beisitzer werden für den Einzelfall von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Parteien aus einer hierfür aufgestellten Beisitzerliste berufen. Die Beisitzerliste, die Gewerbetreibende der verschiedensten Wirtschaftszweige einschließlich des Handwerks enthält, kann bei der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden.

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle (z.B. wegen befürchteter Befangenheit der Beisitzer) gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessord-

nung (§ 15 Abs. 2 UWG in Verbindung mit §§ 41 – 43 und § 44 Abs. 2 – 4 ZPO). Ablehnungsgesuche werden vom, für den Sitz der Einigungsstelle zuständigen, Landgericht entschieden.

#### **IV. Geschäftsführung**

Die Geschäfte der Einigungsstelle werden von der Kammer geführt. Zuschriften sowie mündliche und telefonische Mitteilungen und Anfragen an die Einigungsstelle sind daher an die Dienstanschrift der IHK Erfurt, Arnstädter Str. 34, 99096 Erfurt, zu richten.

#### **V. Gang des Verfahrens**

##### **1. Ingangsetzung des Verfahrens auf Antrag**

Wer ein Verfahren vor der Einigungsstelle einleiten will, hat einen Antrag mit Begründung in mindestens dreifacher Ausfertigung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen, oder dort zu Protokoll zu erklären. In dem Antrag sind etwaige Beweismittel abzugeben; Urkunden oder sonstige Beweisstücke, die der Begründung des Antrags dienen, sind beizufügen (§ 5 der VO über Einigungsstellen).

Antragsberechtigt sind Gewerbetreibende, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen, sowie Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 UWG). Ferner sind antragsberechtigt Verbraucherverbände in Fällen mit Bezug zu Verbraucherbelangen sowie Letztverbraucher im Falle des § 8 UWG, der das Rücktrittsrecht bei unwahren und irreführenden Werbeangaben regelt.

Mit dem ordnungsgemäßen Antrag wird die Verjährung des Wettbewerbsverstoßes in gleicher Weise wie durch Erhebung einer Klage unterbrochen (§ 15 Abs. 9 Satz 1 UWG). Während der Anhängigkeit eines Einigungsstellenverfahrens ist Klage auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, unzulässig (§ 15 Abs. 10 Satz 4 UWG).

##### **2. Mündliche Verhandlung**

In der Regel wird auf einen ordnungsgemäßen Antrag ein Verhandlungstermin von der Einigungsstelle anberaumt. Wenn jedoch die Einigungsstelle den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich für unzuständig erachtet, kann sie die Einleitung von Einigungsverhandlungen ablehnen (§ 15 Abs. 8 UWG).

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Außer den geladenen Parteien, kann jedoch der Vorsitzende bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten deren Anwesenheit gestatten (§ 7 Abs. 1 der VO über Einigungsstellen).

Um den vertraulichen Charakter der Verhandlungen zu wahren, kann der Vorsitzende allen Teilnehmern die Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen durch das Verfahren bekannt werden, zur Pflicht machen (§ 7 Abs. 3 der VO über Einigungsstellen). Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

### 3. Ladung zum Termin und persönliches Erscheinen

Die Parteien werden von dem Vorsitzenden der Einigungsstelle zur mündlichen Verhandlung geladen. Wettbewerbsstreitfälle sind zumeist eilbedürftig. Daher beträgt die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung drei Tage. Sie kann von dem Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden (§ 8 der VO über Einigungsstellen).

Die Verhandlung vor der Einigungsstelle sollten in der Regel von den Parteien persönlich wahrgenommen werden, weil dies der Aufklärung des Sachverhaltes und einer gütlichen Einigung förderlich ist. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen und müssen zur Abgabe von Erklärung und zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt sein.

Der Vorsitzende der Einigungsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und durch Geldstrafe erzwingen (§ 15 Abs. 5 UWG).

### 4. Vergleich

Kommt eine Einigung zwischen den Parteien vor der Einigungsstelle zustande, dann wird sie in einem schriftlichen Vergleich in einer besonderen Urkunde niedergelegt. Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung wie aus einem Urteil unter entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung betrieben werden (§ 15 Abs. 7 UWG).

### 5. Kosten des Verfahrens

Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Gebühren nicht erhoben. Über die Erstattung von Auslagen, die eventuell für die Entschädigung von Beisitzern, Zeugen und Sachverständigen entstanden sind, soll eine gütliche Einigung der Parteien angestrebt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle über die Verteilung dieser Auslagen nach billigem Ermessen. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten (§§ 11 und 12 der VO über Einigungsstellen) selbst.

Weitere Auskünfte erteilt die Abteilung Zentrale Dienste | Recht und Steuern der Industrie- und Handelskammer Erfurt.

Ansprechpartner:

Bärbel Hanß

Sachverständige | Handelsregister |  
Firmenrecht | Konfliktmanagement  
Tel. 0361 3484-193  
E-Mail: [hanss@erfurt.ihk.de](mailto:hanss@erfurt.ihk.de)

Viktoria Henkel

Sachverständige | Handelsregister |  
Firmenrecht | Konfliktmanagement  
Tel. 0361 3484-195  
E-Mail: [henkel@erfurt.ihk.de](mailto:henkel@erfurt.ihk.de)